



Innenministerium | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Landräte der Kreise  
und Oberbürgermeister/in (Bürgermeister)  
der kreisfreien Städte

Ausländerbehörden

Landesamt für Ausländerangelegenheiten  
Haart 148

24539 Neumünster

Außenstelle Lübeck

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:  
Mein Zeichen: IV 604 - 212-29.111.3-21  
Meine Nachricht vom: /

Frau Koglin  
[birthe.koglin@im.landsh.de](mailto:birthe.koglin@im.landsh.de)  
Telefon: 0431 988 3275  
Telefax: 0431 988 3290

15. März 2006

### **Ausländerrecht;**

Umsetzung des § 21 des Aufenthaltsgesetzes, nach dem einem Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer selbständigen Tätigkeit erteilt werden kann

Nach diversen Gesprächen zwischen Wirtschaftsministerium, Wirtschaftsförderungsgesellschaft und Innenministerium sind nun von dem Wirtschafts- und dem Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein gemeinsam Anwendungshinweise für den Vollzug des § 21 Aufenthaltsgesetzes erarbeitet worden.

Mit Hilfe dieser Anwendungshinweise soll die Zusammenarbeit zwischen Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern oder sonstigen zu beteiligenden Stellen mit den Ausländerbehörden verbessert werden. Den prüfenden Behörden sollen Vorgaben gemacht werden, was durch sie selbst zu prüfen ist und was die jeweils andere Stellen zu prüfen und zu berücksichtigen haben.

Inzwischen hat sich auch das Bundesministerium des Innern zu den erforderlichen Voraussetzungen und insbesondere zu der Bedeutung des Regelbeispiels geäußert.

Fest steht, dass dem Regelbeispiel eine hohe Bedeutung zukommt. Das BMI weist darauf hin, dass die Voraussetzungen des § 21 Abs. 1 Satz 1 AufenthG auch erfüllt sein können, wenn die in dem Regelbeispiel des dortigen Satzes 2 genannten Mindestgrößen nicht erreicht werden.

Wenn jedoch eine der Mindestgrößen unterschritten wird, vergrößert sich damit der Anspruch an das Vorliegen eines übergeordneten wirtschaftlichen Interesses oder aber eines regionalen Bedürfnisses. Letztlich wird betont, dass nicht die speziellen unternehmerischen Interessen sondern die allgemeinen inländischen, also öffentlichen Interessen von Bedeutung sind.

Ich bitte künftig, entsprechend den anliegenden Anwendungshinweisen zu verfahren.

gez.  
Birthe Koglin

Anlage